

RS Vwgh 1999/10/20 97/08/0485

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;

Rechtssatz

Dass der vom Arbeitslosen gewünschte Beginn der täglichen Arbeitszeit mit 7.30 oder 8.00 Uhr unüblich und daher bereits das Bereithalten für eine Arbeitsvermittlung nicht gegeben sei, kann angesichts der tatsächlichen Verhältnisse am Arbeitsmarkt nicht gesagt werden. Der gewünschte Arbeitsbeginn durch den Arbeitslosen kann daher nicht für eine mangelnde Verfügbarkeit iSd § 7 Abs 3 Z 1 AIVG ins Treffen geführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080485.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at